



Gemeinde Gilgenberg am Weilhart

Pol.Bez.Braunau am Inn
5133 Gilgenberg a.W. 15
Tel.Nr. 07728/8012 FAX 15

, am 11.12.2018

Zahl : 920/0-2018
Betr. : Gemeindesteuern
und Abgaben 2019

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der öö.Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Gilgenberg am Weilhart in der Sitzung vom 11.Dezember 2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die

Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Abgaben für das Finanzjahr 2019

der Grundsteuer für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.d. Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d. Steuermeßbetrages
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	laut Verordnung vom 15.12.2015
der Hundeabgabe mit	€ 20,00 für jeden Hund € 20,00 für Wachhunde
die Kanalbenützungsgebühr Abänderung der Gebühren (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 2 Abs. 1 a) (1 – 200 m ²) gemäß § 2 Abs. 1 b) (201 – 300 m ²) gemäß § 2 Abs. 1 c) (über 301 m ²) gemäß § 2 Abs. 2 gemäß § 4 Abs. 2	laut Verordnung vom 11.12.2014 in € 21,00 € 18,00 € 16,00 € 3.359,00 Mindestanschlussgebühr € 3,83 pro Kubikmeter Wasserverb.
die Wasserbezugsgebühr Abänderung der Gebühren (ohne Umsatzsteuer) gemäß § 2 Abs. 1 mindestens jedoch gemäß § 4 Abs. 1	laut Verordnung vom 17.05.2010 in € 2.014,00 € 1,56 pro Kubikmeter Wasserverb.

der **Abfallgebühr**

laut Verordnung vom 11.12.2014 in
Abänderung der Gebührenhöhe gemäß § 2 wie folgt (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

je entleerter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt		
	bei zweiwöchentlicher Entleerung	Euro	8,50
	bei vierwöchentlicher Entleerung	Euro	10,90
	mit 120 Liter Inhalt		
	bei zweiwöchentlicher Entleerung	Euro	9,80
	bei vierwöchentlicher Entleerung	Euro	12,60
Je entleerten Abfallcontainer	mit 1.100 Liter Inhalt		
	bei vierwöchentlicher Entleerung	Euro	66,00
	bei zweiwöchentlicher Entleerung	Euro	60,00
die übrigen Gebühren werden nicht verändert.			

beschlossen hat.

Der Bürgermeister

Franz Pemwieser

Angeschlagen am: 12.12.2018

Abgenommen am: 28.12.2018